

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Anhebung des allgemeinen Höchstbetrags für Unterhaltsaufwendungen auf 8004 €
- Einführung eines zusätzlichen Erhöhungsbetrags für geleistete Beiträge zur Basisabsicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung
- Geänderte Ermittlung gegenzurechnender Einkünfte und Bezüge der unterstützten Person
- Fundstelle: BürgEntlG-KV (BGBl. I 2009, 1959; BStBl. I 2009, 782)

§ 33a

Außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

(1) ¹Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung einer dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Person, so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, dass die Aufwendungen bis zu **8004 Euro** im Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. ²**Der Höchstbetrag nach Satz 1 erhöht sich um den Betrag der im jeweiligen Veranlagungszeitraum nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 für die Absicherung der unterhaltsberechtigten Person aufgewandten Beiträge; dies gilt nicht für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, die bereits nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 anzusetzen sind.** ³Der gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gleichgestellt ist eine Person, wenn bei ihr zum Unterhalt bestimmte inländische öffentliche Mittel mit Rücksicht auf die Unterhaltsleistungen des Steuerpflichtigen gekürzt werden. ⁴Voraussetzung ist, dass weder der Steuerpflichtige noch eine andere Person Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 oder auf Kindergeld für die unterhaltene Person hat und die unterhaltene Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt. ⁵**Hat die unterhaltene Person andere Einkünfte oder Bezüge, so vermindert sich die Summe der nach Satz 1 und Satz 2 ermittelten Beträge um den Betrag, um den diese Einkünfte und Bezüge den Betrag von 624 Euro im Kalenderjahr übersteigen, sowie um die von der unterhaltenen Person als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogenen Zuschüsse; zu den Bezü-**

ESTG § 33a

gen gehören auch die in § 32 Absatz 4 Satz 4 genannten.⁶ Ist die unterhaltene Person nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, so können die Aufwendungen nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates der unterhaltenen Person notwendig und angemessen sind, höchstens jedoch der Betrag, der sich **nach den Sätzen 1 bis 5** ergibt; ob der Steuerpflichtige zum Unterhalt gesetzlich verpflichtet ist, ist nach inländischen Maßstäben zu beurteilen.⁷ Werden die Aufwendungen für eine unterhaltene Person von mehreren Steuerpflichtigen getragen, so wird bei jedem der Teil des sich hiernach ergebenden Betrags abgezogen, der seinem Anteil am Gesamtbetrag der Leistungen entspricht.

(2) ¹Zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines sich in Berufsausbildung befindenden, auswärtig untergebrachten, volljährigen Kindes, für das Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 oder Kindergeld besteht, kann der Steuerpflichtige einen Freibetrag in Höhe von 924 Euro je Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehen. ²Dieser Freibetrag vermindert sich um die eigenen Einkünfte und Bezüge im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 2 und 4 des Kindes, soweit diese 1 848 Euro im Kalenderjahr übersteigen, sowie um die von dem Kind als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogenen Zuschüsse. ³Für ein nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Kind mindern sich die vorstehenden Beträge nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 5. ⁴Erfüllen mehrere Steuerpflichtige für dasselbe Kind die Voraussetzungen nach Satz 1, so kann der Freibetrag insgesamt nur einmal abgezogen werden. ⁵Jedem Elternteil steht grundsätzlich die Hälfte des Abzugsbetrags nach den Sätzen 1 bis 3 zu. ⁶Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist eine andere Aufteilung möglich.

(3) ¹Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigen sich die dort bezeichneten Beträge um je ein Zwölftel. ²Eigene Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person oder des Kindes, die auf diese Kalendermonate entfallen, vermindern die nach Satz 1 ermäßigten Höchstbeträge und Freibeträge nicht. ³Als Ausbildungshilfe bezogene Zuschüsse mindern nur die zeitanteiligen Höchstbeträge und Freibeträge der Kalendermonate, für die die Zuschüsse bestimmt sind.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann wegen der in diesen Vorschriften bezeichneten Aufwendungen der Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung nach § 33 nicht in Anspruch nehmen.

Autor: Ulrich **Krömker**, Vors. Richter am FG, Münster
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

Grundinformation: In Abs. 1 wird in Satz 1 der Höchstbetrag dem Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 angepasst und in Satz 2 ein zusätzlicher Erhöhungsbetrag für die Kosten einer Kranken- und Pflegeversicherung der unterstützten Person geregelt. Im neuen Satz 5 wird die Anrechnung eigener Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person geändert, um eine Doppelberücksichtigung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu vermeiden, und Satz 6 wird redaktionell geändert. J 09-1

Rechtsentwicklung: zur *Gesetzesentwicklung bis 1996* s. § 33a Anm. 2f., J 09-2 bis 2009 s. § 33a Anm. J 08-2.

► **BürgEntlG-KV v. 16.7.2009** (BGBl. I 2009, 1959; BStBl. I 2009, 782): In Abs. 1 wird Satz 1 durch Anhebung des Höchstbetrags geändert, in Satz 2 wird ein Erhöhungsbetrag eingeführt, Satz 5 wird neu gefasst und Satz 6 redaktionell geändert.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Der geänderte Abs. 1 ist mangels besonderer Anwendungsvorschrift zu § 33a gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 idF des BürgEntlG-KV erstmals ab dem VZ 2010 anzuwenden. Dabei ist zu beachten, dass für den VZ 2009 der bisherige Höchstbetrag von 7 680 € unverändert bleibt. Der vom Gesetzgeber als Orientierungsmaßstab bezeichnete Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 wurde zwar durch das Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität v. 23.2.2009 (BGBl. I 2009, 416; BStBl. I 2009, 434) ab VZ 2009 auf 7 834 € angehoben (ab VZ 2010 weitere Anhebung um 170 € auf 8 004 € gem. § 52 Abs. 41). Diese Erhöhung für den VZ 2009 wurde indes für § 33a nicht übernommen, da die Erhöhung des Grundfreibetrags nur der Konjunkturförderung diene, nicht aber zur Abdeckung des Existenzminimums geboten war. J 09-3

Grund der Änderungen: Die Rechtsänderungen sind Folgemaßnahmen aufgrund der Erhöhung des Grundfreibetrags und der Entscheidung des BVerfG zum SA-Abzug von Vorsorgeaufwendungen (BVerfG v. 13.2.2008 – 2 BvL 1/06, BVerfGE 120, 125). J 09-4

► **Unterhaltshöchstbetrag (Abs. 1 Satz 1):** Der Abzug von Unterhaltsaufwendungen an unterhaltsberechtigte Personen nach § 33a Abs. 1 war bisher beschränkt auf einen jährlichen Höchstbetrag von 7 680 €. Dieser Unterhaltshöchstbetrag ist – wie die Einkünfte- und Bezügegenze für volljährige Kinder beim Familienleistungsausgleich nach § 32 Abs. 4 Satz 2 – mit dem Grundfreibetrag eng verknüpft und stimmte mit diesem bis einschließlich VZ 2008 überein. Aufgrund der Anhebung des Grund-

freibetrags auf 8004 ab VZ 2010 durch das Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität v. 2.3.2009 (BGBl. I 2009, 416; BStBl. I 2009, 434), war es folgerichtig, auch den Höchstbetrag nach § 33a Abs. 1 entsprechend anzupassen, denn das Existenzminimum ist für alle Personen grundsätzlich gleich hoch (vgl. BVerfG v. 22.2.1984 – 1 BvL 10/80, BStBl. II 1984, 357).

- ▶ **Erhöhungsbetrag (Abs. 1 Satz 2):** Beiträge zur Basisversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung wurden bisher – wie beim Realsplitting nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 – nur innerhalb des bisher geltenden Höchstbetrags als agB nach § 33a Abs. 1 berücksichtigt. Auch der angehobene Höchstbetrag berücksichtigte indes noch nicht die Grundsätze des Beschlusses des BVerfG v. 13.2.2008 – 2 BvL 1/06 (BVerfGE 120, 125), nach denen nicht nur Beiträge zu einer sozialhilfgleichen Kranken- und Pflegeversicherung des Stpfl. selbst im Rahmen des Existenzminimums zu berücksichtigen sind, sondern ebenso die entsprechenden Beiträge für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen. Um dies adäquat beim Abzug von Unterhaltskosten zu berücksichtigen, wird der ab VZ 2010 geltende Höchstbetrag von 8004 € – wie beim Realsplitting nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 – um denjenigen Betrag erhöht, der tatsächlich für eine Basisabsicherung der unterhaltsberechtigten Person in der Kranken- und Pflegeversicherung aufgewendet wird.
- ▶ **Einkünfteermittlung des Unterhaltsberechtigten (Abs. 1 Satz 5):** Zur Vermeidung einer Doppelberücksichtigung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge – zum einen als Abzugsbetrag bei der Ermittlung der Einkünfte und Bezüge des Unterhaltsberechtigten und damit faktisch als Anhebung des Höchstbetrags und zum anderen als unmittelbar wirkender Erhöhungsbetrags beim Unterhaltsverpflichteten im Rahmen des § 33a – entfällt künftig der Verweis in Satz 5 auf § 32 Abs. 4 Satz 2.
- ▶ **Nicht unbeschränkt steuerpflichtige unterstützte Personen (Abs. 1 Satz 6):** Die Änderung im neuen Satz 6 erfolgt als redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung des neuen Satzes 2, so dass im neuen Satz 6 nunmehr auf die Sätze 1–5 verwiesen wird (bisher Satz 5 mit Verweis auf die Sätze 1–4)

J 09-5 **Bedeutung der Änderungen:** Die Anhebung des allgemeinen, am Grundfreibetrag ausgerichteten Höchstbetrags nach Satz 1 bewirkt, dass nunmehr auf Antrag Unterhaltsaufwendungen an eine gegenüber dem Stpfl. dem Grunde nach gesetzlich unterhaltsberechtigte Person bis 8004 € abziehbar sind. Dieser Höchstbetrag wird – wie bisher – um den Betrag gekürzt, um den die eigenen Einkünfte und Bezüge des Unterhaltenen den Grenzbetrag von 624 € nach Satz 5 übersteigen (s. Beispielrechnung H 33a.1 ESTH). Der neue Höchstbetrag hat im Übrigen keine Auswirkungen

auf die Unterhaltspflicht dem Grunde nach und auf die Berechnung der sog. Opfergrenze (zur Berechnung s. BMF v. 9.2.2006, BStBl. I 2006, 217 Tz. 10.2). Die erhöhten Unterhaltsleistungen führen auch zu keinen verfahrensrechtlichen Änderungen. Insbesondere sind auch die erhöhten Abzugsbeträge nach § 33a Abs. 1 im LSt-Ermäßigungsverfahren nach § 39a Abs. 1 Nr. 3 zu berücksichtigen.

- **Erhöhungsbetrag für Kranken- und Pflegeversicherung (Abs. 1 Satz 2):** Der neu durch Satz 2 eingeführte Erhöhungsbetrag für gezahlte Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge begründet einen zusätzlichen Abzug solcher Aufwendungen, die im Rahmen der Basisabsicherung neben den sonstigen Unterhaltsleistungen aufgewendet werden und die keinen SA-Abzug beim Unterhaltsverpflichteten selbst eröffnen. Zu den zu berücksichtigenden Unterhaltsaufwendungen gehören sowohl unmittelbare Zahlungen des Unterhaltsverpflichteten an den Unterhaltsberechtigten, aus denen dieser seine Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge entrichtet, sowie Zahlungen des Unterhaltsverpflichteten unmittelbar an die Kranken- und Pflegeversicherung des Unterhaltsberechtigten im abgekürzten Zahlungsweg, als auch Leistungen aufgrund eigener Verpflichtung zugunsten des Unterhaltsberechtigten (Fallgestaltungen des Vertrags zugunsten Dritter). Bei der letztgenannten Fallkonstellation des Vertrags zugunsten Dritter ist zur Vermeidung einer Doppelberücksichtigung der vorrangige SA-Abzug beim Unterhaltsverpflichteten zu beachten. Praxisbedeutung hat diese Problematik für Beiträge, die für eine Basisabsicherung eines eingetragenen Lebenspartners bei eingetragenen Lebenspartnerschaften (§ 1 Abs. 1 PartG) gezahlt werden, und für Krankenkassenbeiträge, die der Stpfl. aufgrund einer eigenen vertraglichen Verpflichtung für die Versicherung seines Kindes an eine private Krankenversicherung zahlt, für das kein Anspruch auf Kinderfreibetrag oder Kindergeld besteht (vgl. § 10 Anm. 167). In diesen Fällen ist ein Abzug als agB ausgeschlossen, da der Stpfl. insoweit den SA-Abzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 in Anspruch nehmen kann.

Beispiel: Der Stpfl. hat als Versicherungsnehmer sein 30-jähriges, studierendes und weiterhin unterhaltsberechtigtes Kind durch eine private Krankenversicherung abgesichert und zahlt die Versicherungsbeiträge.

Für einen Abzug als agB ist im Übrigen entscheidend, dass die baren oder unbaren Zahlungen – aus Sicht des Stpfl. – unmittelbar der Basisabsicherung dienen sollen und der unterhaltsberechtigten Person entsprechende Aufwendungen entstanden sind. Unerheblich ist deshalb, ob die Krankenkassenbeiträge aus eigenen Einkünften des Unterhaltsberechtigten oder aus Zahlungsbeträgen des Unterhaltsverpflichteten geleistet werden.

Weitere Mittelverwendungsnachweis- oder Aufzeichnungspflichten bestehen nicht.

- **Anrechnung eigener Einkünfte und Bezüge (Abs. 1 Satz 5):** Die Anrechnung eigener Einkünfte und Bezüge (zu den Einzelheiten dieser Begriffe vgl. § 33a Anm. 217 ff.) des Unterhaltsberechtigten erfolgt auf die *Summe* der abziehbaren Aufwendungen nach Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 (ungekürzter Höchstbetrag von 8004 € zuzüglich Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge), da beide Abzugsbeträge in Bezug auf die Freistellung des stl. Existenzminimums eine Einheit bilden. Mit der Neuregelung wird vermieden, dass eine Anrechnung nicht nur auf den Höchstbetrag nach Satz 1 erfolgt und somit Krankenversicherungsbeiträge nach Satz 2 als agB abziehbar blieben, obwohl die Einkünfte und Bezüge den Höchstbetrag um die notwendigen Aufwendungen einer Basisabsicherung überschreiten. Damit entfällt ein Abzug von agB nach Abs. 1, wenn die eigenen Einkünfte des Unterhaltsberechtigten nach Abzug des anrechnungsfreien Betrags von 624 € die Summe aus dem Höchstbetrag nach Abs. 1 Satz 1 und den geleisteten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen nach Abs. 1 Satz 2 übersteigen (**Grenzbetrag** = Höchstbetrag 8004 € + Beiträge Basisversicherung + anrechnungsfreier Betrag von 624 €).

Zu den anzurechnenden Einkünften zählen auch Kapitalerträge, die der Abgeltungsteuer unterliegen (§ 2 Abs. 5b Satz 2 Nr. 2). Die fehlerhafte Verweisung in § 2 Abs. 5b Satz 2 Nr. 2 auf § 33a Abs. 1 Satz 4 beruht auf der unterlassenen Anpassung des § 2 Abs. 5b Satz 2 Nr. 2 an die durch Einfügung des neuen Satzes 2 geänderten Satzfolge in § 33a Abs. 1: Aus dem bisherigen Satz 4 wurde Satz 5. Es handelt sich insoweit erkennbar um ein redaktionelles Versehen im Gesetzgebungsverfahren, das keine materiell-rechtl. Folgen hat.

Mit der Neufassung des Abs.1 Satz 5 entfällt des Weiteren die Bezugnahme auf § 32 Abs. 4 Satz 2 bei der Berechnung der eigenen Einkünfte und Bezüge des Unterhaltsberechtigten. Damit ist es für die Kürzung des Höchstbetrags der abziehbaren Unterhaltsleistungen ohne Bedeutung, ob die Einkünfte und Bezüge zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung geeignet sind oder nicht. Dies hat Konsequenzen für die stl. Berücksichtigung der Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung sowie der Beiträge zu einer Krankenversicherung des Unterhaltsberechtigten. Während diese Beiträge bisher bei der Ermittlung der eigenen Einkünfte und Bezüge des Unterhaltsberechtigten abziehbar waren (BFH v. 26.9.2007 – III R 4/07, BStBl. II 2008, 738, H 32.10 Abs. 1 EStH), entfällt ab dem VZ 2010 ein solcher Abzug. In Bezug auf die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ist dies folgerichtig, da diese be-

reits im neu geschaffenen Erhöhungsbetrag nach Abs. 1 Satz 2 berücksichtigt werden und eine Doppelberücksichtigung somit vermieden wird. Die neu geregelte Anrechnung nach Abs. 1 Satz 5 schließt aber auch andere, bisher zu berücksichtigende Abzüge aus, die nicht im Rahmen des Erhöhungsbetrags nach Abs. 1 Satz 2 angesetzt werden können. So sind die Beiträge zur Renten- und Sozialversicherung nicht mehr bei der Berechnung der gegenzurechnenden Einkünfte abziehbar. Auch zweckgebundene Bezüge, zB Bezüge für besondere Ausbildungszwecke, die bisher nicht zu einer Verminderung der Höchstbeträge führten (vgl. H 32.10 Abs. 3 EStH), sind nach Wegfall der Bezugnahme auf § 32 Abs. 4 Satz 2 nunmehr höchstbetragsmindernd anzusetzen. Zur Vermeidung einer weiteren komplizierten Ausnahmeregelung und im Hinblick auf die verfassungsrechtl. nicht zwingend gebotene Anhebung des Höchstbetrags auf 8004 € uE dürfte diese stl. Schlechterstellung indes unbedenklich sein.

